

L 10 AL 211/03

Land
Hessen
Sozialgericht
Hessisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung

Abteilung
10
1. Instanz
SG Frankfurt (HES)
Aktenzeichen
S 14/33 AL 2177/97

Datum
23.12.2002
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 10 AL 211/03

Datum
19.11.2004
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 7a AL 8/05 R

Datum
15.12.2005
Kategorie
Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 23. Dezember 2002 wird zurückgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) ab 1. März 1997 bis zum 31. August 1997 im Streit.

Der Betrieb der Klägerin wurde im Jahr 1922 gegründet. Sein Gegenstand ist die Herstellung und der Vertrieb von medizinischen Rheumabandagen, die aus Katzenfellen hergestellt werden. Ausweislich der Verwaltungsakte der Beklagten zeigte die Klägerin erstmals am 14. Februar 1989 Kurzarbeit für damals noch 9 Mitarbeiter an. Zur Begründung wurde ausgeführt, unberechtigte Veröffentlichungen von Tierschutzgruppen über die Fellgewinnung und der Abdruck in der Bildzeitung und ähnlichen Presseorganen hätten die Verbraucher verunsichert. Wie sich aus dem Prüfbericht der Beklagten vom 20. März 1989 (Blatt 25 der Verwaltungsakte - Band I) ergibt, wurde seitens der Klägerin dazu dargelegt, dass die Tierschutzproblematik bereits 15 Jahre zuvor erkannt worden sei, weshalb man sich auf den Einkauf von Rohfellen beschränkt habe, die nachweislich eines natürlichen Todes gestorben seien oder z.B. in China der Lebensmittelgewinnung dienten. Man habe sich gegen die falsche Berichterstattung juristisch mit Erfolg wehren können. Die Beklagte gewährte in der Folgezeit bis zum 31. Dezember 1989 Kug.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1989 teilte die Klägerin mit, die Situation in der Pelzbranche habe dramatische Formen angenommen, so dass man zwingend darauf angewiesen sei, für die Zeit der notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen Kurzarbeit für weitere 6 Monate zu beantragen. Beigefügt war ein Beschluss des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe vom 5. Oktober 1989, demzufolge dort am 4. Oktober 1989 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt worden und der Rechtsanwalt C. zum Vergleichsverwalter bestellt worden sei. Nach Rücknahme dieser Anzeige erfolgte eine erneute Anzeige von Kurzarbeit mit Schreiben vom 8. März 1990 für 8 Mitarbeiter und dem Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 1990; betroffen war die Näherei in D-Stadt/E. Aufgrund eines umfangreichen Prüfvermerks vom 21. Mai 1990 (vgl. Blatt 105 ff. der Verwaltungsakte - Band I) entschied die Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung am 22. Mai 1990, dass keine Bedenken gegen die Gewährung von Kug bestünden, welches sodann für den Zeitraum vom 1. Mai 1990 bis zum 30. September 1990 bewilligt wurde. Nach erfolgreicher Beendigung des Vergleichsverfahrens zeigte die Klägerin mit Schreiben vom 19. März 1991 erneut den Eintritt von Kurzarbeit ab dem 1. April 1991 an, jedoch stellte die Beklagte auf telefonische Anfrage am 25. April 1991 fest, dass es tatsächlich nicht dazu gekommen war. Ebenso verhielt es sich mit einer weiteren Anzeige vom 21. Mai 1991 betreffend den Zeitraum ab 1. Juni 1991 (laut Telefonvermerk vom 23. Juli 1991). Aus den Akten ist u.a. dazu ersichtlich, dass der Vertrieb der Klägerin vom Fachhandel auf Direktvertrieb umgestellt wurde.

In den Folgejahren kam es zur Genehmigung von Kug noch in den Zeiträumen vom 4. Mai 1992 bis zum 30. August 1993, vom 1. Juni 1994 bis zum 30. September 1995 und vom 9. April 1996 bis zum 31. Oktober 1996. Dabei gab die Klägerin hinsichtlich dieser Zeiträume am 3. April 1992 an, sie sei zur Kurzarbeit gezwungen, da sich zwei Hauptkunden in innerbetrieblichen Umstrukturierungen befänden, was für sie Lieferstopp bedeute, außerdem habe sich der Rauchwarenhandel - wie aus den Ergebnissen der Pelzmesse in Frankfurt am Main ersichtlich - noch nicht wieder erholt; am 4. Mai 1994 wurde mitgeteilt, ein vorläufiger Lieferstopp eines Auftraggebers sowie Probleme mit dem Tierschutz seien ursächlich, und am 27. April 1995 sowie 3. April 1996 wurde auf Probleme mit der Tierschutzszene hingewiesen. Der

Bescheid vom 20. Mai 1996, mit welchem letztmalig die Bewilligung der beantragten Leistung erfolgte, enthielt den Hinweis, mit einer erneuten Gewährung des Kug könne nicht mehr gerechnet werden, sofern künftig ein Arbeitsausfall aus vergleichbaren Ursachen zum annähernd gleichen Zeitpunkt eintrete. Diesem Hinweis lagen eine erneute Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie eine erneute Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin zugrunde. Im Prüfvermerk vom 8. Mai 1996 wurde dazu u.a. festgestellt, auch der erneut im Jahre 1996 eingetretene Auftragsmangel und Arbeitsausfall sei im Zusammenhang mit dem unverändert fortbestehenden Imageproblem des hergestellten Produktes zu sehen. Das Vorliegen betriebsüblicher Faktoren könne deshalb nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden, weshalb man den Hinweis für angezeigt hielt, dass mit einer Leistungsgewährung über den Zeitraum bis Oktober 1996 hinaus nicht mehr gerechnet werden könne, wenn bei sonst unveränderten Verhältnissen auch im Folgejahr Arbeitsausfall aus vergleichbaren Ursachen eintreten sollte.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1997 zeigte die Klägerin erneut einen Arbeitsausfall für den Zeitraum vom 1. März 1997 bis voraussichtlich dem 31. August 1997 gegenüber der Beklagten an und beantragte die Gewährung von Kug. Dazu führte die Klägerin ergänzend u.a. aus, ihre Bemühungen um eine korrekte Information der Kunden seien durch eine Radiosendung vom 13. September 1997 und eine unrichtige Stellungnahme der Landesbeauftragten für Angelegenheiten des Tierschutzes in Hessen zunichte gemacht worden. Die Beklagte stellte daraufhin in einem Prüfungsvermerk vom 10. März 1997 fest, die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug lägen nicht vor, da die seit 1989 regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsausfälle letztlich aus der Tierschutz-Problematik resultierten und deshalb auch künftig mit Nachfragerückgängen zu rechnen sei. Mit Bescheid vom 12. März 1997 lehnte die Beklagte die Gewährung des Kug deshalb ab und nahm in der Begründung ergänzend Bezug auf den Hinweis im Bescheid vom 20. Mai 1996. Die Klägerin widersprach am 21. März 1997 mit der Begründung, das "Tierschutzproblem" sei kein betriebsüblicher Grund, denn wäre dies der Fall, hätte es die Firma schon lange nicht mehr geben dürfen. Tatsächlich seien in den letzten beiden Jahren die Umsätze im Bereich Pelzhandel wieder um mehr als 15% pro Jahr gestiegen. Nach Abwägung des Prüfberichts (Blatt 18 der Verwaltungsakte - Band III) und des Vorbringens im Widerspruch (vgl. Blatt 45 ff. der Verwaltungsakte - Band III) wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 2. Juni 1997 zurück, da es sich um branchenübliche und betriebsübliche Arbeitsausfälle handele; auf die Gründe im Einzelnen wird Bezug genommen (vgl. Blatt 48 bis 51 der Verwaltungsakte). Hiergegen hat die Klägerin am 2. Juli 1997 beim Sozialgericht Frankfurt am Main (SG) Klage erhoben (S 14/33/AL 2177/97); entgegen der Ansicht der Beklagten sei die notwendige Kurzarbeit in den verschiedenen Zeiten wie folgt begründet worden:

"08.03.1990 Tierschutzlügen führten zu Vertrauensschwund bei Endverbrauchern und Verkäufern

01.06.1991 Umstellungsprobleme bei Betriebsumstellung von Fachhandelsvertrieb auf Direktvertrieb

01.04.1992 2 Hauptkunden fallen wegen ihrer innerbetrieblichen Umstrukturierung aus

27.04.1995 Tierschutzprobleme + Lieferstopp bei einem großen Kunden

12.03.1996 Ausfall eines wesentlichen Exportkunden und Tierschutzproblem."

Vom SG wurde die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23. Dezember 2002 abgewiesen, da die Klägerin nahezu sämtliche Anträge seit dem Januar 1989 damit begründet habe, der Arbeitsausfall hänge mit Äußerungen der Tierschutzszene zusammen. Es sei deshalb mit der Beklagten davon auszugehen, dass der Arbeitsausfall branchenüblich in einem solchen Sinne sei, wie etwa die Absatzlage in der Textil- und Bekleidungsindustrie nachfragebedingt erheblichen Schwankungen unterliegen könne. Auch eine Betriebsüblichkeit des Arbeitsausfalles sei anzunehmen, da aufgrund der produktimmanenten Problematik ein spezifisches Betriebsrisiko begründet werde, welches dem Risikobereich des Arbeitgebers zuzurechnen sei und welches auch in Zukunft voraussehbar zu dem bekannten Absatzproblemen und damit zum Arbeitsausfall führen könne; etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Tatsache, dass das Problem erst ab dem Jahre 1989 aufgetreten sei, denn auch ein durch verändertes Verbraucherverhalten bedingtes Imageproblem eines Produktes könne zu einem branchen- und betriebsüblichen Arbeitsausfall führen. Die Entscheidung wurde am 4. Februar 2003 zugestellt und am 25. Februar 2003 Berufung eingelegt.

Das SG habe zu Unrecht einen Fall des § 64 Abs. 3 AFG angenommen. 1991 und 1992 hätten Tierschutzprobleme keine Rolle gespielt, 1995 und 1996 habe es sich nur um einen Teilaspekt gehandelt; vielmehr seien wichtige Kunden weggefallen. Soweit es tatsächlich Probleme mit der Tierschutzszene gegeben habe, handele es sich aber gerade nicht um "betriebsübliche" Ursachen, weil sie durch Einwirkungen von außen hervorgerufen worden seien, "betriebsüblich" meine aber den rein technischen Ablauf in einem Betrieb. Die Klägerin gehöre auch nicht zur Pelzbranche, sondern stelle Produkte her, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienten. Absatzstörungen aufgrund falscher Berichterstattung seien gerade nicht branchenüblich. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall der Hessische Beauftragte für Tierschutz durch seine inhaltlich falschen Äußerungen die Verunsicherung der (potentiellen) Kunden hervorgerufen habe.

Die Klägerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 23. Dezember 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17. März 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 1997 zu verurteilen, der Klägerin ab dem 1. März 1997 bis zum 31. August 1997 Kurzarbeitergeld in gesetzlichem Umfang zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Vom Senat wurde der Geschäftsführer der Klägerin in einem Erörterungstermin am 2. September 2004 zur Sache gehört; auf die Niederschrift wird Bezug genommen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AFG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung wird Kug Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens 1 Arbeitnehmer beschäftigt ist, wenn zu erwarten ist, dass durch die Gewährung von Kug den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Zu den weiteren Voraussetzungen gehört gemäß § 64 AFG, dass der eintretende Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, der Arbeitsausfall unvermeidbar ist, in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen für mindestens 1/3 der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als 10 v.H. der Arbeitszeit ausfällt und der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist (§ 64 Abs. 1 Ziffern 1 - 4 AFG). Gemäß § 64 Abs. 2 liegt ein unabwendbares Ereignis auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift wird Kurzarbeitergeld nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht. Dies ist nach Ansicht des Senats vorliegend der Fall.

Zunächst ist ausgehend von der in den Prüfvermerken der Beklagten selbst enthaltenen Auffassung, dass die Klägerin in ihrem Unternehmensfeld konkurrenzlos arbeitet und somit keiner Branche zuzuordnen ist, festzustellen, dass es vorliegend nur die Frage von "betriebsüblichen Ursachen" der Arbeitsausfälle geht. Entgegen der Auffassung der Berufung enthält der Gesetzeswortlaut keine Beschränkung auf lediglich rein technische Abläufe in einem Betrieb. Deshalb können auch solche Ursachen "betriebsüblich" sein, die produktimmanent sind, wie das SG zu Recht festgestellt hat. Hierfür spricht schon die Überlegung, dass es nicht die Aufgabe der Versichertengemeinschaft sein kann, einem Betrieb auch dann das Überleben zu sichern, wenn die Produkte sich nicht mehr verkaufen lassen. Um solche produktimmanenten Umstände handelt es sich aber vorliegend nach Überzeugung des Senats, denn es ist nicht zu übersehen, dass das Produktionsvolumen der Klägerin im Laufe der Jahre kontinuierlich zurückgegangen ist. So betrug laut Antrag vom 14. Februar 1989 die Produktionskapazität damals noch jährlich ca. 2,5 Mio. DM bei neun Beschäftigten in der Pelznäherei, während im Antrag vom 6. Februar 1997 nur mehr eine monatliche Produktionskapazität von DM 100.000,00 bei 4 Beschäftigten angegeben wurde, obwohl 1989 wie 1997 jeweils Probleme mit der Tierschutzszene als ursächlich angegeben wurden. Das spricht nach Überzeugung des Senats zugleich aber auch gegen die Ansicht der Klägerin, es handele sich jeweils um einzelne Einwirkungen von außen, denn offenkundig handelt es sich um einen langfristigen Trend. Ob nicht schon die Hypothese einer Verursachung der Absatzprobleme durch die Tierschutzszene fraglich erscheinen muss, weil die dafür notwendige umfassende Breitenwirkung einzelner Presseorgane sich nicht nachweisen lassen dürfte, kann der Senat deshalb dahingestellt sein lassen. Nach allem bestätigt sich damit für den Senat die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, auf deren Gründe zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war gemäß [§ 160 Abs. 2 Ziffer 1 SGG](#) zuzulassen.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2018-06-21